

Luzern, 18. Februar 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 179**

Nummer: M 179
Eröffnet: 19.03.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.02.2025 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 188

Motion Stadelmann Karin Andrea und Mit. über die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die standardmässige Einführung einer verbindlichen Mediation bei strittigen Scheidungs- oder Trennungsverfahren

Die Motion verlangt bei strittigen Scheidungs- oder Trennungsverfahren die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die standardmässige Einführung einer nicht anfechtbaren Pflichtmediation für Eltern/Erziehungsberechtigte vor Einleitung des Gerichtsverfahrens.

Bei verheirateten Eltern ist das Gericht im Trennungs- oder Scheidungsfall für die erstmalige Regelung der Kinderbelange (elterliche Sorge, Obhut, Betreuung, persönlicher Verkehr, Kindesunterhalt) sachlich zuständig. Bei unverheirateten Eltern liegt die Zuständigkeit hierzu grundsätzlich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ausser es besteht keine Einigkeit hinsichtlich Kindesunterhalt. Diesfalls ist auch bei unverheirateten Eltern das Gericht für die erstmalige Regelung der Kinderbelange zuständig.

Bereits heute wird in den Verfahren vor der KESB, in denen Elternkonflikte vorliegen, regelmässig eine Mediation empfohlen und die Eltern aufgefordert, eine Mediation in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es damit schon jetzt, die Eltern darin zu unterstützen, die mit einer Trennung einhergehenden Kinderthemen eigenverantwortlich und zum Wohl des Kindes nachhaltig zu regeln. Auch die Gerichte machen von der heute bereits bestehenden Möglichkeit Gebrauch, die Eltern im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen zu einer Mediation zu verpflichten. Das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessualen Verfahren ist in der für Scheidungs- und Trennungsverfahren vor Gericht anwendbaren Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#)) geregelt. Im Allgemeinen kann das Gericht die Mediation nur empfehlen. Betreffend Kinderbelange kann das Gericht die Eltern hingegen mit Blick auf das Kindeswohl zu einem Mediationsversuch auffordern. Diese Möglichkeit steht gestützt auf die Regelungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR [210](#)) ebenfalls der KESB zu. Auch die gerichtliche Anordnung einer Mediation und damit eine Pflichtmediation ist möglich, wenn diese als Kindesschutzmassnahme angeordnet wird.

Unser Rat befürwortet Massnahmen zur Abwendung langwieriger und kostspieliger Verfahren vor den Zivilgerichten und der KESB bei (hoch)strittigen Scheidungs- und Trennungsver-

verfahren, gerade und insbesondere mit Blick auf das Wohl der betroffenen Kinder. In diesem Zusammenhang werden bereits verschiedene Dienstleistungen unterstützt. So besteht eine Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Verein elbe, Fachstelle für Lebensfragen, mit jährlichen Leistungen über 50'000 Franken. Elbe erbringt psychologische Beratungen für Einzelpersonen und Paare wie auch Angebote für Gruppen, unter anderem bei Trennungs- und Scheidungssituationen. Ferner wird die Frauenzentrale Luzern (FZL) über den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) im Bereich Budget- und Rechtsberatung mit einem jährlichen Beitrag von 360'000 Franken alimentiert. Die Budget- und Rechtsberatung der FZL unterstützt unter anderem Personen in Trennungs- und Scheidungsverfahren, namentlich etwa bei der Berechnung von Unterhaltszahlungen.

Das Anliegen der Motion ist insofern nicht bundesrechtskonform, als die Anordnung einer Pflichtmediation nicht mit Beschwerde anfechtbar sein soll. Dies widerspricht Artikel 319 ZPO, weshalb die Motion abgelehnt wird. Im Kanton Bern läuft derzeit mit Genehmigung des Bundesamtes für Justiz ein schweizweit erstes, mit dem Motionsanliegen vergleichbares Pilotprojekt. Im Berner Pilot wird seit 1. September 2023 (befristet auf zwei Jahre) in familienrechtlichen Gerichtsverfahren geprüft, ob ein Interventionsinstrument ausserhalb des Verfahrens zur Konfliktdeeskalation beitragen und für die betroffenen Familien bessere Lösungen bringen kann. Konkret kann das Regionalgericht eine nicht anfechtbare Beratung im Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT) anordnen, wenn anlässlich der ersten Anhörung der Eltern in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur keine Einigung über die Kinderbelange erzielt wurde. Im ZFIT wird versucht, zwischen den Eltern innert einer festgelegten kurzen Frist eine Vereinbarung über die strittigen Kinderbelange zu treffen. Auch auf Bundesebene ist derzeit eine umfassende Prüfung im Gang, wie das Familienverfahrensrecht im Interesse der Kinder verbessert werden kann. Im Rahmen dieser Arbeiten werden namentlich und insbesondere auch die Integration von frühzeitigen Konfliktdeeskalationsinstrumenten wie Mediation und angeordnete Beratung im Verfahren geprüft, ebenso das Anliegen nach einer Vereinheitlichung von Zuständigkeit und Verfahren für die Regelung der Kinderbelange unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Der entsprechende Bericht mit einer Bestandsaufnahme und möglichen Reformvorschlägen soll bis im 2. Quartal 2025 vom Bundesrat verabschiedet werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet es unser Rat als sinnvoll, vorerst die Evaluation der Ergebnisse des Berner Pilotprojektes abzuwarten wie auch insbesondere den Bericht des Bundes und die gestützt darauf allenfalls resultierenden Reformvorschläge des Familienverfahrensrechts. Ergeben sich daraus Erkenntnisse, die mit Blick auf das Motionsanliegen als Grundlage für allfällige mögliche Massnahmen auf kantonaler Ebene dienen können, ist unser Rat offen, dies zu prüfen, weshalb wir bereit sind, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Hinsichtlich Kostenfolgen von angeordneten Pflichtmediationen kann ganz generell festgehalten werden, dass Schätzungen des Kantonsgerichts zufolge jährlich etwa 450 bis 550 Fälle für eine vorgängige Mediation in Betracht kommen könnten. Das Berner Pilotprojekt geht von Beratungskosten zwischen 2'500 und 3'000 Franken pro Fall aus, in etwa der Hälfte der Fälle finanziert über die unentgeltliche Rechtspflege. Sind die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt, tragen die Parteien die Kosten der Mediation. Die im Vergleich zum geltenden Verfahrensrecht allenfalls resultierenden Kosteneinsparungen sind nicht abschätzbar.

In diesem Sinne beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.